

## **1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes VHS Tornesch-Uetersen vom 11.05.2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 204), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2015 folgende Nachtragssatzung zur Verbandssatzung vom 11.05.2011 erlassen:

### **Artikel 1:**

1. § 1 „Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird um den Satz „*Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*“ ergänzt.

2. § 3 „Aufgaben“ wird um den folgenden Text nach dem Satz 1 ergänzt :

*Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks-und Berufsbildung; Unterhaltung einer Volkshochschule, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 7, 10, 21 AO).*

*Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Volkshochschule Tornesch-Uetersen Weiterbildungskurse im Bereich der Volks-und Berufsbildung, Sprachkurse im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie Sportangebote zur gesundheitlichen Prävention den Bürgerinnen und Bürgern anbietet.*

*Die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Die Volkshochschule Tornesch-Uetersen darf ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Mitglieder des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes „Volkshochschule Tornesch-Uetersen“.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

3. § 19 „Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Wird der Zweckverband aufgelöst, *oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke*, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

b) Zu Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

*„Sie haben das Auseinandersetzungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung zu verwenden.“*

**Artikel 2:**

Diese Satzung (1. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den.....

Gez. Roland Krügel  
Verbandsvorsteher